

Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 17-1364
erstellt am: 20.10.2014

Abteilung: Eigenbetrieb Rettungsdienst Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Herr Thomas Schuster
Aktenzeichen: I-RD-2-62

Rettungsdienst - Fortschreibung des Bereichsplanes

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	08.12.2014	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Schule und Soziales	03.12.2014	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	15.12.2014	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / Der Ausschuss für Schule und Soziales empfiehlt dem Kreistag, den folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Bereichsplanes für den Rettungsdienstbereich Kreis Bergstraße, gültig ab dem Jahr 2016.

Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten (insbesondere: Verfahren zur Auswahl von Leistungserbringern, soweit erforderlich Festlegung neuer Rettungswachenstandorte, Abschluss von Sicherstellungsvereinbarungen, Vervollständigung und Fortschreibung der Anlagen 1 bis 6 des Bereichsplanes)."

Erläuterung:

Rechtsgrundlagen

Nach § 5 Abs. 1 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) sind die Landkreise Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Diese Aufgabe nehmen sie als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

Zur Sicherstellung ihrer Aufgabenerfüllung sind die Landkreise nach § 15 Abs. 4 HRDG verpflichtet, Bereichspläne aufzustellen. In diesem ist der Gesamtbedarf für den Rettungsdienst entsprechend der Anforderungen des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen festzulegen. Der derzeit gültige Bereichsplan läuft Ende des Jahres 2015 aus und ist fortzuschreiben.

Planungsparameter

Gemäß § 15 Abs. 2 HRDG ist für die Notfallversorgung vorzusehen, dass ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer Straße gelegenen Notfallort in der Regel innerhalb von zehn Minuten (Hilfsfrist) erreichen kann. Die Hilfsfristen sind planerisch in 100 %, faktisch in 90 % der Fälle einzuhalten. Für den Notarzt gilt gemäß § 15 Abs. 3 HRDG i.V.m. 3.1.2 Landesrettungsdienstplan eine Eintreffzeit von 15 Minuten. Planerisch nicht relevant sind sogenannte Ausnahmegebiete, wo innerhalb der letzten vier Jahre weniger als zehn Notfälle im Jahresdurchschnitt dokumentiert sind. Für Notarzt und Rettungswagen gilt, dass ihre Standorte (innerhalb der Versorgungsbereiche) so zu planen sind, dass in möglichst kurzer Zeit viele Notfälle bedient werden können.

Für den Krankentransport gibt es keine Hilfsfristen. Er ist in organisatorischer Einheit mit der Notfallrettung durchzuführen. Das heißt: 1. Zentrale Steuerung durch die Leitstelle, 2. notfallgeeignete Rettungswagen führen auch Krankentransporte durch (sog. Mehrweckfahrzeug-Strategie).

Ist-Situation

Derzeit werden zwölf Rettungswachen mit folgenden Standorten betrieben: Bensheim, Biblis, Bürstadt, Fürth, Lautertal, Gorxheimertal, Heppenheim, Hirschhorn, Lampertheim, Mörlenbach, Viernheim, Wald-Michelbach. Zudem wird die notärztliche Versorgung von Heppenheim, Lampertheim und Lindenfels aus sichergestellt.

Die Verwaltung wie auch der beauftragte Gutachter (Universität Maastricht) stellen fest, dass die Notfalleinsätze im Kreis Bergstraße von 2010 bis 2013 um 32,2 % angestiegen sind und dadurch die gesetzliche Hilfsfrist (zehn Minuten) nur noch knapp eingehalten werden kann (89,8 %). Die rettungsdienstlichen Daten wurden einer Leistungsbewertung auf der Grundlage eines geographischen Informations-Systems unterzogen. Für die Bewertung der Struktur- und Durchführungsqualität sowie zur Identifizierung von Optimierungspotential wurde eine differenzierende Betrachtung der Einsatzleistung des gesamten Rettungsdienstbereiches erforderlich. In der Strukturanalyse werden Optimierungsoptionen für den öffentlichen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Bergstraße vorgeschlagen, welche nahezu deckungsgleich mit den Feststellungen der Verwaltung sind.

Hieraus abzuleiten ist, dass die hohe und in Spitzenzeiten sehr hohe Systemauslastung daraufhin deutet, dass das System unter Beibehaltung seiner gegenwärtigen, vom Land vorgegebenen Strukturen an seine Leistungsgrenze kommt. Ein weiterer Anstieg der Einsatzzahlen in den nächsten Jahren wird prognostiziert.

Die Zielerreichung der Hilfsfristvorgabe wurde in den Rettungswachenversorgungsbe-
reichen (RVB) Ried Nord (Biblis), Odenwald Mitte 1 (Fürth), Odenwald Mitte 2 (Mörlen-
bach), Odenwald Mitte 4 (Gorxheimertal), Odenwald Nord (Lautertal) und Odenwald Süd
(Hirschhorn) insbesondere in den Peripherien unterschritten.

Es besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Einsatzaufkommen an den ver-
schiedenen Wochentagen sowie den Wochenenden und Feiertagen. Zurzeit müssen
aus dem Bereich Ried regelmäßig Rettungsmittel mit langen Fahrdistanzen zur Abde-
ckung der Versorgung in die Region Odenwald abgezogen werden. Zudem treten re-

gelmässig in den Nachmittags- und Abendstunden Kapazitätsengpässe auf. Insgesamt wirkt sich dies negativ auf die Einhaltung der Hilfsfrist aus.

Die Notarztstandorte Lindenfels und Lampertheim sind nicht zweckmässig und erfüllen nicht die durchschnittliche Eintreffzeit in ihren Versorgungsbereichen. Die Versorgungssicherheit in den Rettungsdienstbereichen (RDB) Odenwald-Mitte, Ried-Mitte und Ried-Nord ist nicht hinreichend gegeben.

Die Ausrückzeiten der Rettungsmittel insbesondere während der Nachtzeiten entsprechen nicht den Leistungsvorgaben des Landes. Somit kann es zu Hilfsfristüberschreitungen kommen.

Im Laufe jeden Jahres finden Ereignisse statt, während der die rettungsdienstliche Regelvorhaltung nicht ausreichend ist. Einige sind vorhersehbar (Silvesternacht, Maifeiertage, Weihnachten etc.) andere hängen von Festlegungen Dritter ab (Fastnacht etc.). Somit können Hilfsfristen an solchen Tagen nicht regelrecht erfüllt werden.

Maßnahmen zur Hilfsfristerfüllung

1. Um eine sach- und fachgerechte abschließende Bewertung der vorgeschlagenen Verlegungen der notarztbesetzten Rettungsmittel vom Standort Lampertheim nach Bürstadt und dem Standort Lindenfels nach Fürth vornehmen zu können, wird den Leistungserbringern die Möglichkeit eingeräumt, durch strukturelle und anderweitige Maßnahmen wesentliche Verbesserungen (z.B. Ausrückverhalten etc.) zu erreichen. In zwei Jahren soll durch diese Evaluierung eine abschließende Entscheidung möglich sein.
2. Kapazitätserhöhungen sind für die Beibehaltung der Ergebnisqualität unausweichlich.
Die bestehenden Tag-Pool Rettungsmittel sind an den Standorten Fürth, Viernheim und Lampertheim auch auf Samstage, Sonn- und Feiertage auszudehnen. Zur Optimierung der Hilfsfristen in der Region Neckartal und Grasellenbach ist die Einrichtung eines Tag-Pool Rettungsmittels in Wald-Michelbach erforderlich. Die tagsüber besetzte Rettungswache Bürstadt ist auch in den Nachtstunden zu betreiben, somit wird das nördliche Ried bei der rettungsdienstlichen Versorgung auch in Duplizitätsfällen verstärkt und den stetig steigenden Notfalleinsätzen mehr Versorgungssicherheit geboten.
3. Stetige Optimierung der Mobilien-Wachen-Strategie für Teilbereiche Ried / Bergstraße sowie Ausweitung in die Odenwaldregion. Die Platzierung von Rettungsmitteln in Abhängigkeit vom aktuellen Einsatzaufkommen hat sich bereits in den letzten Jahren bewährt.
4. Vergabe sog. dynamischer Vorhaltestunden durch den Träger Rettungsdienst, um Hilfsfristen auch an „besonderen“ Tagen (Weihnachten, Silvester, sonst. Feiertage, Fastnacht etc.) zu gewährleisten. Hierfür sind jährlich maximal 700 Stunden vorzusehen.
5. Kontinuierliche Kontrolle der Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung, und Anpassung der rettungsdienstlichen Strukturen an das Leistungsaufkommen.
6. Optimierung des Ausrückverhaltens der Rettungsmittel durch Strukturmaßnahmen, ggf. sind Verstöße zu sanktionieren.

In der Anlage 2 („Vorhaltestunden Rettungsmittel“) wird der Ist-/Soll-Zustand tabellarisch dargestellt. Die rettungsdienstliche Vorhaltung ist um 8,1 % zu erhöhen. Eine Kurzfassung des Gutachtens der Universität Maastricht ist als Anlage 3 beigefügt.

Informationen zur Beauftragung von Leistungserbringern

Der Kreisausschuss beabsichtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgabe gemäß § 5 Abs. 2 HRDG Dritter, sogenannter Leistungserbringer, zu bedienen.

Dabei hat die Leistungserbringung im Bereich der Einsatzleitung Rettungsdienst nach § 7 HRDG (Organisatorischer Leiter / Leitender Notarzt) die verwaltungsrechtliche Qualität einer Beleihung, da hier hoheitliche Befugnisse übertragen werden.

Bereichsbeirat

Nach § 16 Abs. 2 HRDG ist in jedem Rettungsdienstbereich zur Beratung und Unterstützung des Trägers und zur Sicherstellung der Zusammenarbeit der Beteiligten ein Bereichsbeirat zu bilden. Diesem gehören die jeweiligen Leistungserbringer und Leistungsträger an. Ergänzend können dem Bereichsbeirat auch Personen zur Vertretung der in die Notfallversorgung eingebundenen Krankenhäuser mit beratender Stimme angehören. Die Mitglieder werden vom Träger berufen.

Ein entsprechender Bereichsbeirat ist im Kreis Bergstraße gebildet. Dieser hat sich in seiner Sitzung am 27.11.2014 mit dieser Vorlage befasst. Er hat dabei die folgende Empfehlung abgegeben:

„Ja“ 30 Stimmen / „Nein“ 19 Stimmen / Enthaltung: 0 Stimmen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

1. Entwurf Bereichsplan (Stand 16.10.2014)
2. Ist-/Soll-Vergleich Rettungsmittel-Vorhaltestunden
3. Kurzfassung Gutachten Universität Maastricht